

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Würzweiler

vom 22.9.09

Der Gemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.07.1997 außer Kraft.

Würzweiler, 16.12.2009


Uwe Pfeiffer

Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

In Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab)	165,-- €
(2011: 180,-- €; 2012: 195,-- €; 2013: 210,-- €; 2014: 225,-- €)	
für einen Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab)	150,-- €

In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Erd- oder Feuerbestattung)	405,-- €
(2011: 420,-- €; 2012: 435,-- €; 2013: 450,-- €; 2014: 465,-- €)	

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	440,-- €
(2011: 480,-- €; 2012: 520,-- €; 2013: 560,-- €; 2014: 600,-- €)	

bb) eine Wahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	220,-- €
(2011: 240,-- €; 2012: 260,-- €; 2013: 280,-- €; 2014: 300,-- €)	

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen)	200,-- €
--	----------

dd) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen)	1.080,-- €
(2011: 1.120,-- €; 2012: 1.160,-- €; 2013: 1.200,-- €; 2014: 1.240,-- €)	

ee) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne)	540,-- €
(2011: 560,-- €; 2012: 580,-- €; 2013: 600,-- €; 2014: 620,-- €)	

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	11,00 €
(2011: 12,-- €; 2012: 13,-- €; 2013: 14,-- €; 2014: 15,-- €)	
bb) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	5,50 €
(2011: 6,-- €; 2012: 6,50 €; 2013: 7,-- €; 2014: 7,50 €)	
cc) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	2,50 €
dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	27,00 €
(2011: 28,-- €; 2012: 29,-- €; 2013: 30,-- €; 2014: 31,-- €)	
ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben)	15,50 €
(2011: 14,-- €; 2012: 14,50 €; 2013: 15,-- €; 2014: 15,50 €)	

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Urnen

- 1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Urnen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

V. Benutzung der Leichenhalle

- 1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden pauschal 40,-- € berechnet.

VI. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| 1) Trägerlohn | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung (Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen | Kostenersatz |